



## Richtlinie „Digitale Teilnahme und Mitwirkung an der Mitgliederversammlung“

Fassung gem. Beschluss des Verwaltungsrats vom 21.11.2024

Diese Richtlinie tritt an die Stelle der Richtlinie „E-Voting und Live-Stream“ (in der letztgültigen Fassung vom 19.01.2023).

Gemäß § 9 Abs. 7 der Satzung können ordentliche Mitglieder und Delegierte anstelle der Ausübung des Präsenz-Stimmrechtes ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg ausüben und die Mitgliederversammlung per Live-Stream verfolgen. Dazu beschließt der Verwaltungsrat gem. § 9 Abs. 7. c) und d) der Satzung die nachfolgenden Regelungen.

### § 1 Digitale Teilnahme und Mitwirkung

1. Der Verwaltungsrat entscheidet im Einvernehmen mit der Geschäftsführung über die Voraussetzungen, unter denen ordentliche Mitglieder und Delegierte ihre Mitwirkungsrechte an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit vor Ort im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.
2. Insbesondere entscheiden Verwaltungsrat und Geschäftsführung darüber, ob die Stimmrechtsausübung dabei im Vorfeld (E-Voting) oder zeitgleich während der Mitgliederversammlung (Live-Voting) erfolgt, und unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit einer Teilnahme per Live-Stream besteht.
3. Über die in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung bestehenden digitalen Teilnahme- und Mitwirkungsmöglichkeiten werden die Mitglieder auf der Einladung oder auf der Website der VG Musikedition informiert.

### § 2 Registrierung für die digitale Teilnahme und Mitwirkung

1. Die Stimmrechtsausübung per E-Voting (Wahlen und Abstimmungen) setzt voraus, dass sich das (stimmberechtigte) Mitglied innerhalb einer festgelegten Frist über ein Registrierungssystem, das von der VG Musikedition zur Verfügung gestellt wird, online registriert. Die Frist für die Registrierung beginnt 5 Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung um 10.00 Uhr deutscher Zeit und endet 4 Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung um 18.00 Uhr deutscher Zeit.
2. Die Stimmrechtsausübung per Live-Voting (Wahlen und Abstimmungen) setzt voraus, dass sich das (stimmberechtigte) Mitglied innerhalb einer festgelegten Frist über ein Registrierungssystem, das von der VG Musikedition zur Verfügung gestellt wird, online registriert. Die Frist für die Registrierung beginnt 4 Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung um 10.00 Uhr deutscher Zeit und endet 4 Werktage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung um 18.00 Uhr deutscher Zeit.
3. Die Zugangs- und Authentifizierungsdaten für das Registrierungssystem erhalten die stimmberechtigten Mitglieder mit der Einladung zur Mitgliederversammlung. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur durch das Mitglied persönlich und nur für die Registrierung und die Anmeldung am Wahl- und Abstimmungssystem verwendet werden.
4. Die Registrierung für die Teilnahme am E-Voting oder am Live-Voting gilt nur für die jeweils nächste Mitgliederversammlung.

5. Zugangs- und Authentifizierungsdaten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur vom Mitglied persönlich genutzt werden; sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Ein Verstoß gegen dieses Verbot kann vereinsrechtliche Maßnahmen gemäß § 5 Absatz 1 c) der Satzung nach sich ziehen.

### **§ 3 Stimmabgabe per E-Voting oder Live-Voting**

1. Voraussetzung für die Stimmabgabe ist, dass sich das Mitglied für die jeweilige Form der Stimmrechtsausübung erfolgreich registriert hat und sich mit seinen Zugangs- und Authentifizierungsdaten innerhalb der vorgegebenen Fristen anmeldet.
2. Die Stimmabgabe erfolgt geheim mittels eines elektronischen Stimmzettels. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Voting-System enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen und ist unwiderruflich. Mit Vollzug der Stimmabgabe per E-Voting verliert das Mitglied die Möglichkeit, seine Stimme in der Mitgliederversammlung per Präsenz-Voting oder Live-Voting auszuüben oder durch einen Stellvertreter ausüben zu lassen.
3. Mitglieder, die sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen oder als Stellvertreter (Bevollmächtigter) für ein anderes Mitglied an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht nicht per E-Voting ausüben.
4. Die Stimmrechtsausübung per E-Voting ist nur hinsichtlich der in der Tagesordnung veröffentlichten Wahlvorschläge und Beschlussanträge möglich und unwiderruflich.
5. Die Stimmrechtsausübung per E-Voting oder Live-Voting ist nicht übertragbar.
6. Die Frist für die Stimmabgabe per E-Voting beginnt 3 Wochen vor dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung um 10:00 Uhr deutscher Zeit und endet 1 Woche vor der Mitgliederversammlung um 18:00 Uhr deutscher Zeit.
7. Ist die Stimmabgabe per E-Voting während der in Absatz 6 geregelten Frist aus von der VG Musikedition zu vertretenden technischen Gründen für die stimmberechtigten, registrierten Mitglieder nicht möglich, kann die Frist auf Beschluss des Verwaltungsrats oder der Geschäftsführung verlängert werden. Die Verlängerung wird den Mitgliedern durch eine Information auf der Website der VG Musikedition bekannt gegeben.
8. Die Stimmabgabe per Live-Voting erfolgt zeitgleich im Rahmen der Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse**

1. Die Wahl- und Abstimmungsergebnisse der Stimmabgabe per E-Voting („E-Voting-Ergebnisse“) werden geheim auf einem besonders gesicherten, externen Server gespeichert.
2. In der Mitgliederversammlung wird das Gesamtergebnis der Wahlen und Abstimmungen unter Berücksichtigung der E-Voting-Ergebnisse ermittelt, angezeigt und festgestellt.

### **§ 5 Teilnahme am Live-Stream**

1. Für die Teilnahme am nicht-öffentlichen Live-Stream erhält das Mitglied die erforderlichen Registrierungs- und Zugangsdaten ebenfalls mit der Einladung zur Mitgliederversammlung. Diese Daten dürfen nur vom Mitglied persönlich genutzt werden.
2. Die Registrierung für die Teilnahme am Live-Stream gilt nur für die jeweils nächste Mitgliederversammlung. Für die Registrierung gelten die Fristen gem. § 2 Abs. 2.
3. Die Teilnahme am Live-Stream ist für das Mitglied während der Dauer der Mitgliederversammlung möglich.
4. Die Übertragung des Live-Streams beginnt mit der Eröffnung der Mitgliederversammlung und endet mit der Schließung der Mitgliederversammlung.
5. Die Weitergabe der Registrierungs- und Zugangsdaten an Dritte sowie die Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und jegliche sonstige Zugänglichmachung des Live-Streams für Dritte sind nicht erlaubt. Ein Verstoß gegen dieses Verbot kann vereinsrechtliche Maßnahmen gemäß § 5 Abs.1 c) der Satzung nach sich ziehen.